GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

350. Hahl, Albert. 1909. "Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Einwanderung und Einführung nicht einheimischer Eingeborener in das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea, vom 1. November 1908." [Regulation by the Governor of German New Guinea concerning the immigration and introduction of foreign natives into the protectorate of German New Guinea, dated 1 November 1908]. *Deutsches Kolonialblatt* 20, nº 4, pp. 153–154.

Import of workers is only possible at the main ports of arrival and requires the written permission of the Governor of German New Guinea. The administration has oversight of the quality of accommodation, provisioning,wages and medical care of the workers.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Untersuchungen vorzunehmen oder solche durch geeignete Sachverständige oder eine Kommission vornehmen zu lassen und die Abstellung vorhandener Mängel anzuordnen. Ergibt die Untersuchung eine Verletzung der dem Arbeitgeber obliegenden Verpflichtungen, so hat dieser die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 5. Der Unternehmer ist auf Verlangen der Behörde verpflichtet, die eingeführten Arbeiter nach Beendigung des Dienstverhältnisses nach dem Anwerbeort zurückzubefördern oder die Kosten der veranlaßten Rückbeförderung zu erstatten. Diese Verpflichtung erlischt nach Ablauf eines Jahres, von der Beendigung des Dienstverhältnisses ab gerechnet.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beendigung des Dienstverhältnisses und die Heimsendung der Behörde anzuzeigen sowie über jeden in seinem Dienste stehenden Arbeiter auf Verlangen Auskunft zu geben.

Die Behörde kann die ärztliche Untersuchung der heimzusendenden Arbeiter auf Kosten des Unternehmers anordnen.

§ 6. Für jeden Arbeiter, der nach Beendigung seines Dienstverhältnisses mit einem Unternehmer im Schutzgebiete weiter verbleibt, tritt die Meldepflicht nach § 2 bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Behörde ein.

§ 7. Meldebehörden sind die Kaiserlichen Bezirksämter und Stationen für ihre Bezirke.

§ 8. Für die Anmeldung gemäß § 3 ist eine Gebühr von 10 ℳ im alten Schutzgebiete, im Inselgebiete von 20 ℳ und bei einer Vertragsdauer von mehr als zwei Jahren von 30 ℳ für die Person zu entrichten.

Bei Erneuerung oder Verlängerung eines Vertrages oder Dienstverhältnisses werden dieselben Gebühren entsprechend erhoben.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 600 ℳ oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Die an diesem Tage im Schutzgebiet bereits ansässigen nicht einheimischen Eingeborenen haben der Meldepflicht des § 2 innerhalb der Frist von drei Monaten, die Unternehmer innerhalb der gleichen Frist der Meldepflicht des § 3 für die mit dem Tage des Inkrafttretens bereits in ihrem Dienste stehenden Arbeiter zu entsprechen.

§ 11. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung werden außer Kraft gesetzt:

Die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Einwanderung und Einführung von Chinesen in das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea, mit Ausnahme des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen, vom 1. Februar 1904 (Deutsches Kolonialblatt 1904, S. 253) und die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 1. Februar 1904, ferner die Verordnung des Bezirksamts Ponape, betreffend die Abänderung der Verordnung, betreffend die Anwerbung und die Einfuhr farbiger Arbeiter vom 28. Januar 1907 (Deutsches Kol. Bl. S. 387).

Herbertshöhe, den 1. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Hahl.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. die Öffnung der Reede von Angaur für den Auslandsverkehr.

Vom 22. November 1908.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813), § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten, vom 27. September 1903 (Deutsches Kolonialblatt 1903, S. 509) und in Ausführung des § 4 der Zollverordnung vom 10. Juni 1908 wird bestimmt, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Reede von Angaur in der Palaugruppe ist dem Auslandsverkehr geöffnet.

Herbertshöhe, den 22. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Hahl.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betr. Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905.

Vom 2. Februar 1909.

Auf Grund der §§ 96, 97 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 727) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Verfügung zur Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905, vom 3. Dezember 1905 erhält folgenden Zusatz:

§ 1 a: Auf den Erwerb des Bergwerkseigentums finden entsprechende Anwendung die nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283) für Grundstücke geltenden Vorschriften, denen zufolge juristische Personen bei dem Erwerbe von Grundstücken Beschränkungen unterworfen sind.

§ 2. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1909.

Reichs-Kolonialamt.
Dernburg.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. die Einwanderung und Einführung nicht einheimischer Eingeborener in das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea.

Vom 1. November 1908.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Deutsches Kolonialblatt 1903, S. 509) wird für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea folgendes bestimmt:

§ 1. Die Einwanderung und Einführung nicht einheimischer Eingeborener in das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea darf nur über die dem Auslandsverkehr geöffneten Hafenplätze erfolgen.

Wer solche Eingeborene in festem Vertragsverhältnis zur Dienstleistung über andere als die dem Auslandsverkehr geöffneten Hafenplätze einführen will, bedarf hierzu der schriftlichen Genehmigung der Meldebehörde des Landungshafens.

Die Schiffsführer haben der Meldebehörde des Landungshafens ein Verzeichnis der dort zu landenden nicht einheimischen Eingeborenen vorzulegen.

§ 2. Jeder in das Schutzgebiet einwandernde nicht einheimische Eingeborene ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach seiner Landung sich der Behörde des betreffenden Auslandshafens unter Angabe seiner Personalien vorzustellen. Auf Grund der Meldung wird eine Bescheinigung erteilt.

Die Behörde kann die ärztliche Untersuchung anordnen.

Verläßt eine meldepflichtige Person das Schutzgebiet oder verlegt sie innerhalb des Schutzgebietes ihren Wohnsitz in den Bezirk einer anderen Behörde, so hat die An- und Abmeldung in gleicher Weise zu erfolgen.

§ 3. Wer im Schutzgebiet nicht einheimische Eingeborene in festem Vertragsverhältnis zur Dienstleistung (Arbeiter) einführt, ist verpflichtet, der Behörde binnen drei Tagen nach der Landung Abschrift des geschlossenen Vertrages und ein Namensverzeichnis in doppelter Fertigung einzureichen. Wenn ein Arbeitsvertrag nicht vorhanden ist, hat dessen Abschluß vor der Behörde des Landungshafens zu erfolgen.

Diese Anzeigepflicht tritt in gleicher Weise ein gegenüber der Behörde des Arbeitsortes bei Erneuerung oder Verlängerung eines bestehenden Dienst- oder Vertragsverhältnisses. Die Behörde kann die persönliche Vorstellung und ärztliche Untersuchung anordnen.

Die Kosten der Untersuchung, der Aufnahme Hilfsbedürftiger oder Kranker in eine Anstalt trägt der Behörde gegenüber der Unternehmer.

Die Verwendung der eingeführten Arbeiter ist erst nach der Bescheinigung der Anmeldung und der Verwendbarkeit auf der zweiten Fertigung des Namensverzeichnisses gestattet.

§ 4. Der Behörde liegt die Überwachung des Dienstverhältnisses, im besonderen die Prüfung der Unterbringung, Verpflegung, Krankenhilfe und Löhnung der Arbeiter ob. Sie ist jederzeit befugt,